



Muster-Kleinreparaturklausel für Mietverträge

Wichtiger Hinweis: Dieses Muster dient ausschließlich zur Orientierung.

Immoportal.com garantiert weder die Vollständigkeit noch ist es für Schäden haftbar,
die durch d entstehen.

§ XX Kleinreparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten für kleinere Instandhaltungen (Kleinreparaturen) innerhalb der angemieteten Wohnung selbst zu tragen.
2. Als Kleinreparaturen gelten Reparaturen an Einrichtungen, die dem täglichen Gebrauch unterliegen, wie z. B.:
 - Wasserhähne, Armaturen und Siphons
 - Tür- und Fenstergriffe
 - Lichtschalter und Steckdosen
 - Rollläden, Jalousien und Innenbeschläge
3. **Höchstgrenze:**
 - Die Kosten für eine einzelne Kleinreparatur dürfen **maximal [Betrag einsetzen, z. B. 150 €]** betragen.
 - Die jährliche Gesamtbelastung für den Mieter darf **[Betrag einsetzen, z. B. 300 €]** nicht überschreiten.
4. Die Durchführung der Reparatur hat fachgerecht zu erfolgen. Der Vermieter kann verlangen, dass Reparaturen von einem geeigneten Handwerker durchgeführt werden.
5. Diese Klausel gilt ausschließlich für Reparaturen, die dem Mieter nach § 535 BGB obliegen und die keine größeren Instandhaltungsmaßnahmen darstellen.